



4.5.2012

A7-0085/2012/err01

ADDENDUM

zu dem Bericht

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

(COM(2011)0715 – C7-0396/2011 – 2011/0315(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Robert Sturdy
A7-0085/2012

Der Entwurf des Standpunktes des Europäischen Parlaments lautet nach der sprachjuristischen Überarbeitung durch die Dienststellen des Parlaments und des Rates wie folgt:

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits² (im Folgenden „PKA“) trat am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des PKA unterliegt der Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen den Bestimmungen des Titels III des PKA, mit Ausnahme des Artikels 15, sowie den Bestimmungen eines Abkommens über mengenmäßige Beschränkungen.

(3) Die Europäische Gemeinschaft und die Regierung der Russischen Föderation schlossen am 26. Oktober 2007 ein solches Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen³ (im Folgenden „Abkommen“).

(4) Am 22. Oktober 2007 nahm der Rat zur Durchführung des Abkommens die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 an.

(5) In dem Abkommen ist festgehalten, dass das Abkommen beendet wird, falls die Russische Föderation noch vor dessen Ablauf der Welthandelsorganisation beitrifft und infolgedessen die mengenmäßigen Beschränkungen zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschafft werden.

(6) Ab dem Zeitpunkt des Beitritts der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation ist die Verordnung zur Durchführung des Abkommens nicht mehr erforderlich. Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte daher mit Wirkung vom selben Tag aufgehoben werden –

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... und Beschluss des Rates vom...

² ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

³ ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird am Tag des Beitritts der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation wirksam. Diesbezüglich wird die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen, in der sie diesen Tag bezeichnet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

(Betrifft alle Sprachfassungen.)